

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(16. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2648 —**

Novellierung der Baunutzungsverordnung

A. Problem

Nach Auffassung der Antragsteller ist die Baunutzungsverordnung zur Lösung der gegenwärtigen städtebaulichen Probleme, insbesondere im Hinblick auf den notwendigen vorsorgenden Umweltschutz, nicht mehr geeignet. Mit dem vorliegenden Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Baunutzungsverordnung bei der anstehenden Novellierung entsprechend umzugestalten und im Planungsinstrumentarium zu erweitern.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf Annahme des Antrags.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag in Drucksache 11/2648 abzulehnen.

Bonn, den 20. August 1989

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Dörflinger	Conradi
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Dörflinger und Conradi

I.

Der Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 29. September 1988 den Antrag — Drucksache 11/2648 — an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 7. Dezember 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags — Drucksache 11/2648 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag — Drucksache 11/2648 — am 21. Juni 1989 bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 25. Januar 1989 einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, bei Bedarf die ökologischen Komponenten des Antrags — Drucksache 11/2648 — im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch die Berichterstatter des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einbringen zu lassen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag — Drucksache 11/2648 — in seiner 37. Sitzung am 30. November 1988 und in seiner 49. Sitzung am 31. Mai 1989 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

II.

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß der von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag insgesamt gesehen keine geeignete Grundlage für eine Aufforderung an die Bundesregierung darstellt. Nach Ansicht der Ausschußmehrheit hat der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber in § 2 Abs. 5 BauGB den Erlaß der Baunutzungsverordnung der Bundesregierung — mit Zustimmung des Bundesrates — überlassen. Dabei soll es bleiben. Wenn die

Bundesregierung den Ausschuß laufend über die Arbeiten an der Novellierung der Baunutzungsverordnung unterrichte und die dabei von seiten der Ausschußmitglieder vorgebrachten Meinungen entgegennehme, sei dies zu begrüßen. Dagegen berge eine die Bundesregierung bindende Entschließung des Deutschen Bundestages die Gefahr in sich, daß die Verantwortung von Gesetzgeber und Verordnungsgeber verwischt werde.

Ergänzend zu dieser — mehr formalen — Argumentation weist die Ausschußmehrheit darauf hin, daß der Vorschlag, die Baunutzungsverordnung zu einer allgemeinen Flächen- oder Bodennutzungsverordnung auszuweiten, nicht nur über die Ermächtigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 5 BauGB hinausginge, sondern auch wissenschaftlich noch zu wenig fundiert sei. Dies würde eine einschneidende Umgestaltung der Bauleitplanung und eine grundlegende Änderung des Planungssystems des BauGB bedeuten. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Bundesregierung Forschungsaufträge über naturbezogene Festsetzungen in Bebauungsplänen und über Grünvolumenfestsetzungen erteilt habe. In dieser Richtung solle weitergeforcht werden. Darüber hinaus unterstreicht die Ausschußmehrheit, daß auch bereits nach geltendem Recht die Möglichkeiten für den ökologischen Schutz im BauGB erheblich erweitert worden seien und daß z. B. der Bodenversiegelung in § 19 Abs. 4 der BauNVO-Novelle Grenzen gezogen seien.

Die Fraktion der SPD stimmt inhaltlich einer Reihe von Vorschlägen im Antrag — Drucksache 11/2648 — zu. Dies gilt vor allem für den Vorschlag, die Baunutzungsverordnung zu einer allgemeinen Flächen- oder Bodennutzungsverordnung weiter zu entwickeln. Diesen Vorschlag habe die Fraktion der SPD bereits bei der Beratung des BauGB gemacht. Die Fraktion der SPD hat jedoch Stimmenthaltung geübt, da die Drucksache 11/2648 eher für eine wissenschaftliche Arbeit als für einen Antrag des Parlaments geeignet sei. Dies zeige sich z. B. an dem nicht praktikablen Vorschlag, die Novelle der Baunutzungsverordnung mit Rückwirkung auszustatten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf der Annahme des Antrags. Bei der großen praktischen Bedeutung der Baunutzungsverordnung für die bebaute Umwelt und für den vorsorgenden Umweltschutz dürfe deren Novellierung nicht am Parlament vorbei gemacht werden. Wenn die einzelnen Vorschläge zu einer Verbesserung des Planungsinstrumentariums geeignet seien, sollten sie für die Bundesregierung verpflichtend gemacht werden, ohne Rücksicht auf formale Bedenken.

Bonn, den 20. August 1989

Conradi Dörflinger

Berichterstatler

